

## SCHLUSSAKTE

Die Vertragsparteien haben diese Schlußakte mit folgenden Erklärungen angenommen:

1. *Erklärung Islands und Norwegens zu Artikel 4 Absatz 2*

Hinsichtlich der auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses vertreten Island und Norwegen die Auffassung, daß sie zu beurteilen haben, ob eine bestimmte Frage unter die Formulierung „ihre Schwierigkeiten“ (erster Gedankenstrich der obengenannten Bestimmung) fällt oder als „für sie wichtig“ (zweiter Gedankenstrich der obengenannten Bestimmung) zu betrachten ist und ob sie Erörterungen auf Ministerebene erfordert. Im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien ist vorgesehen, daß derartige „Schwierigkeiten“ und „wichtige Fragen“, wenn sie im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit auftreten, in der Regel auf die Tagesordnung für den auf Ministerebene zusammen tretenden Gemischten Ausschuss gesetzt werden. Island und Norwegen weisen dennoch besonders auf das Recht der Mitglieder des Gemischten Ausschusses hin, Tagungen des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens auf allen Ebenen zu beantragen.

2. *Erklärung Islands und Norwegens zu Artikel 8 Absatz 4*

Tritt ein Fall nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a), b), c) oder d) ein, so wird Island beziehungsweise Norwegen die in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen, eine Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene zu beantragen, damit nach Mittel und Wegen zur weiteren Anwendung des Übereinkommens gesucht wird.

3. *Erklärung Islands und Norwegens zur Auslieferung*

1. Vorbehalte, die nach Artikel 13 des am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus eingelegt wurden, finden in den Beziehungen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, keine Anwendung auf Auslieferungsverfahren.
2. Erklärungen, die nach Artikel 6 Absatz 1 des am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegeben wurden, werden gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, nicht als Grund für die Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen nichtnordischer Staaten geltend gemacht.

4. *Gemeinsame Erklärung zur Anhörung des Parlaments*

Die Europäische Union, Island und Norwegen halten es für angebracht, daß Angelegenheiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, in den interparlamentarischen Sitzungen des Europäischen Parlaments mit Island bzw. Norwegen erörtert werden.

5. *Erklärung des Rates der Europäischen Union, die mit der nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls erforderlichen Einstimmigkeit seiner Mitglieder angenommen wurde, zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses*

Der Rat geht davon aus, daß Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuss nach Maßgabe des Übereinkommens faßt, von den Vertretern der Mitglieder des Rates nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls und von den Vertretern der Regierungen Islands und Norwegens einstimmig gefaßt werden, es sei denn, die Geschäftsordnung oder das nach Artikel 6 Absatz 2 des Schengen-Protokolls zu schließende Übereinkommen sehen etwas anderes vor.

6. *Erklärung der Europäischen Kommission zur Unterbreitung von Vorschlägen*

Die Europäische Kommission wird ihre dieses Übereinkommen betreffenden Vorschläge, die sie dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament unterbreitet, in Kopie auch Island und Norwegen übermitteln.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de mayo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den attende maj nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the eighteenth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix-huit mai mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto maggio millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de achttiende mei negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezoito de Maio de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den artonde maj nittonhundranittionio.

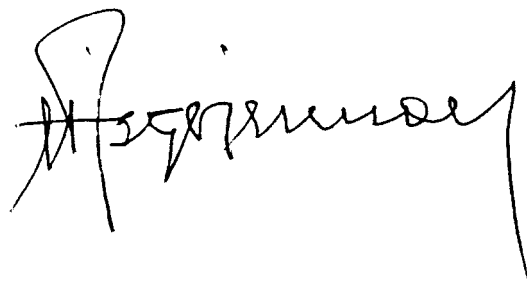
Gjört í Brussel 18. maí 1999.

Utfærdiget i Brussel, attende mai nittenhundreognittini.

Por el Consejo de la Unión Europea  
For Rådet for Den Europæiske Union  
Für den Rat der Europäischen Union  
Για το Συμβούλιο της Ευρωπαϊκής Ένωσης  
For the Council of the European Union  
Pour le Conseil de l'Union européenne  
Per il Consiglio dell'Unione europea  
Voor de Raad van de Europese Unie  
Pelo Conselho da União Europeia  
Euroopan unionin neuvoston puolesta  
För Europeiska unionens råd  
Fyrir hönd ráðs Evrópusambandsins  
For Rådet for Den europeiske union



Por la República de Islandia  
For Republikken Island  
Für die Republik Island  
Για τη Δημοκρατία της Ισλανδίας  
For the Republic of Iceland  
Pour la République d'Islande  
Per la Repubblica d'Islanda  
Voor de Republiek IJsland  
Pela República da Islândia  
Islannin tasavallan puolesta  
På Republiken Islands vägnar  
Fyrir hönd Lyðveldisins Íslands  
For Republikken Island



Por el Reino de Noruega  
For Kongeriget Norge  
Für das Königreich Norwegen  
Για το Βασίλειο της Νορβηγίας  
For the Kingdom of Norway  
Pour le Royaume de Norvège  
Per il Regno di Norvegia  
Voor het Koninkrijk Noorwegen  
Pelo Reino da Noruega  
Norjan kuningaskunnan puolesta  
På Konungariket Norges vägnar  
Fyrir hönd Konungsríkisins Noregs  
For Kongeriket Norge

